

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses
(VwV Beamtenverhältnis)**

Vom 18. Juni 2024

Auf Grund des § 165 Absatz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes** vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 473) geändert worden ist, wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

- I. Persönliche Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses
 1. Personalbogen
 2. Staatsangehörigkeit
 3. Führungszeugnis
 4. Schriftliche Erklärung
 5. Persönliche Eignung
 6. Gesundheitliche Eignung
 7. Höchstaltersgrenzen
 8. Nachweise
 9. Rückgabe von Unterlagen, Löschung von Bewerberdaten
 10. Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung
- II. Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit
 11. Bewährung in der Probezeit
 12. Verlängerung der Probezeit
 13. Feststellung der Bewährung
- III. Form und Wirksamkeit der Ernennung
 14. Ernennungsurkunde
 15. Beamtinnen und Beamte auf Zeit
 16. Wirksamkeit der Ernennung
 17. Unterzeichnung
 18. Aushändigung der Ernennungsurkunde
 19. Einweisung in eine Planstelle
 20. Änderung der Amtsbezeichnung
- IV. Versetzung, Dienstherrnwechsel über den Landesbereich hinaus
 21. Versetzung von einem anderen Dienstherrn
 22. Wirksamkeit der Versetzung
 23. Gesundheitliche Eignung
 24. Einvernehmen des bisherigen Dienstherrn
 25. Aufteilung der Versorgungslasten
- V. Diensteid
 26. Diensteid
 27. Belehrung
 28. Eidesformel
 29. Korruptionsbelehrung
 30. Niederschrift
 31. Eidesverweigerung
 32. Diensteid bei Wiederberufung oder Versetzung
- VI. Beendigung des Beamtenverhältnisses
 33. Urkunde

34. Beginn des Ruhestands
35. Schriftliche Mitteilung, Entlassungsverfügung
36. Anerkennung der geleisteten Dienste
37. Anzeigepflicht
38. Beteiligung des Personalrats
39. Entlassungsverbote
40. Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf
41. Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe
- VII. Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
 42. Vorrang von Präventionsmaßnahmen
 43. Begriff der Dienstunfähigkeit
 44. Feststellung der Dienstunfähigkeit
 45. Mitwirkungspflicht der Beamtin oder des Beamten
 46. Vorrang anderer dienstrechtlicher Maßnahmen vor einer Versetzung in den Ruhestand
 47. Schwerbehinderte Menschen
 48. Zustimmungsvorbehalt des Staatsministeriums der Finanzen
 49. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
 50. Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag
 51. Beteiligung des Personalrats
 52. Abschluss des Verfahrens über die Versetzung in den Ruhestand
- VIII. Erneute Berufung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
 53. Reaktivierungsaufforderung
 54. Ernennung
 55. Angemessene Übergangsfrist
 56. Antrag
 57. Nachuntersuchung
- IX. Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand
 58. Entsprechende Geltung von Regelungen
- X. Begrenzte Dienstfähigkeit
 59. Begriff der begrenzten Dienstfähigkeit
 60. Vorrang der anderweitigen Verwendung oder der Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit
 61. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit
- XI. Führen der Amtsbezeichnung
 62. Führen der Amtsbezeichnung
- XII. Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn
 63. Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn
- XIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
 64. Inkrafttreten
 65. Außerkrafttreten

I.

Persönliche Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses (§§ 7 und 9 des Beamtenstatusgesetzes, § 4 des Sächsischen Beamtengesetzes)

1. Personalbogen

Die zur Einstellung vorgesehene Person hat einen Personalbogen auszufüllen, wenn ihre Einstellung konkret beabsichtigt ist. Hierzu soll der Vordruck gemäß **Anlage 1** verwendet werden. Der Personalbogen kann für Zwecke der Personalverwaltung fortgeschrieben werden. Hierbei muss erkennbar bleiben, welche Angaben die sich bewerbende Person selbst gemacht

hat. Jede Fortschreibung ist mit Datum und Namenszeichen der Bearbeiterin oder des Bearbeiters zu versehen.

2. Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird in der Regel durch die Vorlage eines Reisepasses oder eines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen. Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Ausweises über die Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist nur in Zweifelsfällen zu fordern. Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine fremde Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes besitzen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

3. Führungszeugnis

- a) Die zur Einstellung vorgesehene Person ist aufzufordern, nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der – jeweils genau zu bezeichnenden – Einstellungsbehörde zu beantragen, wenn ihre Einstellung konkret beabsichtigt ist. Die obersten Staatsbehörden dürfen nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes eine unbeschränkte Auskunft erhalten und bestimmen, inwieweit allgemein für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten oder in welchen Einzelfällen eine unbeschränkte Auskunft an sie aus dem Zentralregister einzuholen ist. Besondere gesetzliche Befugnisse bleiben davon unberührt.
- b) Hatte die zur Einstellung vorgesehene Person während der letzten fünf Jahre vor ihrer vorgesehenen Verbeamtung einen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik, so hat sie zusätzlich eine Auskunft einer dem Bundeszentralregister vergleichbaren ausländischen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sie sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, vorzulegen. Ist die Vorlage einer entsprechenden Auskunft nicht möglich, hat diese Person eine Erklärung abzugeben, ob sie vorbestraft ist. Eine Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Beamtenstatusgesetzes ergangen ist, wird nur berücksichtigt, wenn im Strafverfahren rechtsstaatliche Mindeststandards eingehalten wurden und nach deutschem Recht wegen des Sachverhalts, der der Verurteilung zugrunde lag, eine Verurteilung hätte verhängt werden können.
- c) Das Führungszeugnis und gegebenenfalls eine Erklärung nach Buchstabe b müssen vor der Aushändigung der Ernennungsurkunde vorliegen. Die Kosten für das Führungszeugnis und eine Auskunft nach Buchstabe b trägt die zur Einstellung vorgesehene Person.

4. Schriftliche Erklärung

- a) Die zur Einstellung vorgesehene Person hat auch eine schriftliche Erklärung über anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder anhängige Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren abzugeben, wenn ihre Einstellung konkret beabsichtigt ist. Entsprechendes gilt für vergleichbare ausländische Verfahren sowie Maßnahmen. Zusätzlich ist zum Nachweis dafür, dass sich diese Person in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, eine entsprechende Erklärung dieser Person zu verlangen. Als Muster soll die als **Anlage 2** abgedruckte Erklärung verwendet werden.
- b) Disziplinarmaßnahmen sind jedoch nicht anzugeben, wenn sie bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, weil sie dem Verwertungsverbot nach § 16 des **Sächsischen Disziplinargesetzes** unterliegen. Nicht anzugeben sind ferner Disziplinarmaßnahmen, die im Rahmen eines Wehrdienstverhältnisses verhängt worden sind.

5. Persönliche Eignung

- a) Zum Nachweis der persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des **Sächsischen Beamtengesetzes** haben die für eine Einstellung vorgesehenen Personen, die am 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, und die nach der Ernennung zu dem in § 20 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c, d und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes genannten Personenkreis gehören werden, eine Erklärung abzugeben, dass sie nicht für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für nationale Sicherheit tätig waren. Als Muster soll die in **Anlage 3** beigefügte Erklärung verwendet werden. § 27 des Sächsischen Besoldungsgesetzes bleibt unberührt.
- b) Alle für eine Einstellung vorgesehenen Personen sind über ihre Pflicht zur Verfassungstreue gemäß **Anlage 4** schriftlich zu belehren. Sie haben schriftlich zu erklären, dass sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Sächsischen Verfassung bejahen und sich jederzeit durch ihr gesamtes Verhalten zu ihnen bekennen und für ihre Einhaltung eintreten werden,

§ 63 Absatz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes**.

- aa) Vor einer Einstellung nach § 25 des **Sächsischen Beamtengesetzes** in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe in der Fachrichtung Polizei, Justiz mit dem Schwerpunkt Justizvollzug sowie Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen ist für die Erklärung nach Buchstabe b Satz 2 der als **Anlage 5** beigefügte Vordruck zu verwenden. Ist nach § 4 Absatz 6 Satz 4 des **Sächsischen Beamtengesetzes** beabsichtigt, die Bewerberin oder den Bewerber auf Grund der vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Tatsachen nicht zu ernennen, weil berechtigte Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, informiert die Ernennungsbehörde die Betroffene oder den Betroffenen, dass sie oder er Auskunft über die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Tatsachen verlangen kann.
- bb) Vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis in einer anderen als in Doppelbuchstabe aa genannten Fachrichtung ist für die Erklärung nach Buchstabe b Satz 2 der als **Anlage 6** beigefügte Vordruck zu verwenden.
- c) Für die Feststellung, ob unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes mit den Pflichten aus § 34 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vereinbar sind, ist nicht allein auf die konkret vorgesehene Funktion, sondern auf die insgesamt dieser Laufbahn zugeordneten Funktionen abzustellen. Die Feststellung ist vor jeder Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, Probe oder Lebenszeit zu treffen. Nummer 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

6. Gesundheitliche Eignung

Die gesundheitliche Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird nach § 4 Absatz 4 des **Sächsischen Beamtengesetzes** nach Maßgabe der **VwV Gutachten und Zeugnisse** vom 11. Mai 2015 (SächsABl. S. 865), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), festgestellt auf Grund einer Untersuchung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 4 Absatz 4 des **Sächsischen Beamtengesetzes**.

Diese Untersuchung soll vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf stattfinden, wenn die spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen ist, die Art der Ausbildung besondere Anforderungen an die Dienstfähigkeit stellt oder dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Dienstherr trägt die Kosten der Untersuchung nach Maßgabe der Nummer 8.4 der **VwV Gutachten und Zeugnisse**; sie sind von der Dienststelle zu tragen.

7. Höchstaltersgrenzen

Die Altersgrenzen nach § 7 Absatz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes** für die Berufung in das Beamtenverhältnis sind bei jeder Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe oder auf Lebenszeit zu beachten, soweit nicht nach § 7 Absatz 2 oder 3 des **Sächsischen Beamtengesetzes** im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen wurde oder keine Altersgrenze besteht. Dies gilt sowohl für eine erstmalige als auch für eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis. Die Altersgrenze findet keine Anwendung für die Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein Beamtenverhältnis anderer Art oder bei einer Versetzung der Beamtin oder des Beamten.

8. Nachweise

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für die Begründung des Beamtenverhältnisses erforderlichen Nachweise, insbesondere Zeugnisse, im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

9. Rückgabe von Unterlagen, Löschung von Bewerberdaten

Originale, insbesondere öffentliche Urkunden von Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der Einstellung nicht berücksichtigt wurden, sind unverzüglich zurückzugeben. Andere Unterlagen, insbesondere etwaige Kopien dieser Unterlagen, ärztliche Zeugnisse, der Personalbogen und das vorgelegte Führungszeugnis oder eine eingeholte unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister sind zu vernichten. In automatisierten Dateien gespeicherte Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sind mit Rückgabe der Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch nach Ablauf von 13 Monaten zu löschen. Eine andere Verfahrensweise ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig. § 11 des **Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes** bleibt unberührt.

10. Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Werden personenbezogene Daten über eine Bewerberin oder einen Bewerber bei ihr oder ihm selbst oder bei einem Dritten erhoben, ist die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) über die gespeicherten Daten zu informieren. Zu diesem Zweck sollen durch die personalverwaltende Stelle Informationsblätter mit der Eingangsbestätigung an die Bewerberin und den Bewerber versendet werden. Zusätzlich soll die Stellenausschreibung bereits einen Hinweis auf die Verarbeitung von Bewerberdaten enthalten.

II.

Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit (§ 10 des Beamtenstatusgesetzes, Probezeit)

11. Bewährung in der Probezeit

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darf nach § 10 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes nur berufen werden, wer sich in einer Probezeit bewährt hat. Vor Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit nach § 26 Absatz 2 bis 4 des Sächsischen Beamtengesetzes und § 18 der **Sächsischen Laufbahnverordnung** ist deshalb zu prüfen, ob sich die Beamtin oder der Beamte hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die Ämter der vorgesehenen Laufbahn bewährt hat. Die Probezeitbeurteilung ist nach § 2 Absatz 4, § 5 Absatz 6 der **Sächsischen Beurteilungsverordnung** zu erstellen.

12. Verlängerung der Probezeit

Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit gemäß § 26 Absatz 4 des **Sächsischen Beamtengesetzes** noch nicht festgestellt werden, soll diese unter Beachtung des § 18 Absatz 3 der **Sächsischen Laufbahnverordnung** oder anderer laufbahnrechtlicher Vorschriften verlängert werden, wenn die Bewährung in einer verlängerten Probezeit wahrscheinlich ist; die Beamtin oder der Beamte ist vorher anzuhören. Die Verlängerung der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten vor Beendigung der regelmäßigen Probezeit oder, wenn zu dem Zeitpunkt noch keine ausreichenden Erkenntnisse für die Entscheidung vorliegen, unverzüglich danach innerhalb einer den Umständen des Einzelfalls angemessenen Frist unter Angabe der Gründe und unter Festlegung der zeitlichen Dauer schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Rahmen der zulässigen Höchstdauer ist eine wiederholte Verlängerung möglich.

13. Feststellung der Bewährung

- a) Die Bewährung in der Probezeit wird im Wege der Probezeitbeurteilung nach Maßgabe der **Sächsischen Beurteilungsverordnung** festgestellt.
- b) Die Feststellung der Bewährung in der Probezeit setzt außerdem voraus, dass am Ende der Probezeit keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der Beamtin oder des Beamten für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Bei konkreten Zweifeln, zum Beispiel erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten, ist rechtzeitig vor dem Ende der Probezeit ein amts- oder polizeiärztliches Zeugnis einzuholen und zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte die gesundheitliche Eignung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der angestrebten Laufbahn besitzt. Der Dienstherr ist bei unveränderter Sachlage an seine Bewertung der gesundheitlichen Eignung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe gebunden. War eine Erkrankung bereits vor der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe bekannt, darf die gesundheitliche Eignung bei der anstehenden Ernennung auf Lebenszeit nur dann im Hinblick auf diese Erkrankung verneint werden, wenn sich die Grundlagen ihrer Bewertung inzwischen geändert haben.
- c) Wird diese Feststellung nicht unverzüglich nach Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Probezeit getroffen oder treten Eignungsmängel erst nach Ablauf der Probezeit auf, kann die Beamtin oder der Beamte wegen mangelnder Eignung nicht mehr entlassen werden. Auf Nummer 41 Buchstabe b wird hingewiesen.

III.

Form und Wirksamkeit der Ernennung (§ 10 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes, § 8 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes)

14. Ernennungsurkunde

- a) Die Beamtin oder der Beamte erhält in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes, § 10 Absatz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes** eine Ernennungsurkunde. Der Wortlaut der Ernennungsurkunde ergibt sich aus § 8 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes. Die Urkunde muss die Urkundenadressatin oder den Urkundenadressaten sowie die ausfertigende Behörde bezeichnen, wobei eine personalisierende Form – zum Beispiel „Der Staatsminister des Innern“ – genügt.
- b) Wortlaut
- aa) Die bei der Begründung des Beamtenverhältnisses nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes auszuhändigende Ernennungsurkunde muss die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“, „auf Zeit für die Dauer von ...“ oder „auf Zeit bis zum ...“. (**Anlage 7**, Muster 1 bis 5) enthalten. Die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ sollen nicht in die Ernennungsurkunde aufgenommen werden (**Anlage 7**, Muster 3 bis 5) bei:
- aaa) der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes,
- bbb) der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes oder
- ccc) der Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes**.
- cc) Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses unverändert, enthält die Ernennungsurkunde keinen die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz.
- c) Amts- oder Dienstbezeichnung
- aa) In die Ernennungsurkunde ist die Amtsbezeichnung einzusetzen. Bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Widerruf ist die Dienstbezeichnung einzusetzen, die in einer Besoldungsordnung oder in einer sonstigen Vorschrift – zum Beispiel in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung, vergleiche auch § 8 der **Sächsischen Laufbahnverordnung** – für das zu verleihende Amt oder die Tätigkeit, die dem Beamten übertragen werden soll, vorgesehen ist. Staatlich verliehene Titel und akademische Grade können in der gebräuchlichen Abkürzung in die Urkunde aufgenommen werden.
- bb) Ist die oder der zu Ernennende bereits Beamtin oder Beamter, ist auch die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. Ist sie oder er Beamtin oder Beamter eines anderen Dienstherrn, so ist die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung mit einem auf dieses Dienstverhältnis hinweisenden Zusatz, zum Beispiel „im Dienst des ...“, zu versehen, wenn sich dieser Hinweis nicht aufgrund der Fassung der bisherigen Amts- oder Dienstbezeichnung erübrigt, zum Beispiel bei der Ernennung eines Stadtinspektors zum Regierungsinspektor.
- cc) Ist bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis die oder der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen, kann auch diese frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz angegeben werden.
- d) Besoldungsgruppe, Amtszulage
- aa) Wird ein Amt mit einer Amtsbezeichnung verliehen, die in einer Besoldungsordnung oder in einer sonstigen Vorschrift für das zu verleihende Amt oder die Tätigkeit mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist, ist in der Urkunde nach der Amtsbezeichnung die Besoldungsgruppe anzufügen.
- bb) Wird ein Amt mit Amtszulage verliehen, sind neben der Angabe der Besoldungsgruppe nach Satz 1 zusätzlich die Wörter „mit Amtszulage“ anzufügen.

15. Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist im Falle der Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit erneut eine Ernennungsurkunde auszuhändigen.

16. Wirksamkeit der Ernennung

Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam. Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden, sind in die Ernennungsurkunde nach dem Namen die Wörter „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunkts einzufügen. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist gemäß § 8 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes unzulässig

und insoweit unwirksam.

17. Unterzeichnung

Wird die Ernennungsurkunde nicht durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter, sondern durch eine zur Vertretung befugte Bedienstete oder einen zur Vertretung befugten Bediensteten unterzeichnet, so sind beim Namen der unterzeichnenden Person der das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz „in Vertretung“ und deren Amtsbezeichnung einzufügen. Die Ernennungsurkunde ist eigenhändig zu unterzeichnen.

18. Aushändigung der Ernennungsurkunde

- a) Die Ernennungsurkunde ist grundsätzlich persönlich durch die Behördenleiterin, den Behördenleiter oder eine von ihm beauftragte Person, gegebenenfalls durch eine beauftragte Person einer anderen Behörde im Wege der Amtshilfe, auszuhändigen. Zum Nachweis der Aushändigung der Urkunde ist der Zeitpunkt der Aushändigung durch eine von der Beamtin oder von dem Beamten zu unterzeichnende Empfangsbestätigung aktenkundig festzuhalten.
- b) Ist die persönliche Aushändigung der Urkunde nicht möglich, kann die Ernennungsurkunde ausnahmsweise der oder dem zu Ernennenden durch die Post mittels eigenhändig zuzustellendem eingeschriebenem Brief mit Rückschein nach § 4 des **Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen** in Verbindung mit § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die oder der zu Ernennende ihrer oder seiner Ernennung zustimmt. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde an eine bevollmächtigte Person der oder des zu Ernennenden ist nicht zulässig.

19. Einweisung in eine Planstelle

- a) Die Beamtin oder der Beamte, der oder dem ein Amt verliehen wird, ist von der für die Ernennung zuständigen Behörde in eine Planstelle einzuweisen. Die Beamtin oder der Beamte soll in eine ihrem oder seinem Amt entsprechende Planstelle eingewiesen werden, auch wenn die Einweisung im Wege der Unterbesetzung erfolgt. Die Einweisung ist der Beamtin oder dem Beamten unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Einweisung wirksam werden soll, schriftlich mitzuteilen. Hierfür soll folgender Wortlaut verwendet werden: *„Sie werden mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... bei Kapitel ... des Staatshaushaltsplans eingewiesen.“*
- b) Die Vorschriften über die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle bei Beförderungen nach § 49 Absatz 2 der **Sächsischen Haushaltsordnung** bleiben unberührt.

20. Änderung der Amtsbezeichnung

- a) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen und ist damit kein Wechsel der Laufbahngruppe verbunden, ist der Beamtin oder dem Beamten die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Planstelle schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung des Amtes wird mit der Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten wirksam, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Mitteilung muss die neue Amtsbezeichnung der Beamtin oder des Beamten enthalten.
- b) Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne dass der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt übertragen wird, ist der Beamtin oder dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

IV.

Versetzung, Dienstherrnwechsel über den Landesbereich hinaus (§ 32 des Sächsischen Beamtengesetzes, § 15 des Beamtenstatusgesetzes)

21. Versetzung von einem anderen Dienstherrn

- a) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Freistaates Sachsen versetzt, so erhält sie oder er von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung. Hierfür soll folgender Wortlaut verwendet werden:
„Auf Grund ... sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf Probe/auf Lebenszeit ... mit Wirkung vom ... in den Dienst des Freistaates Sachsen übergetreten. Sie führen die Amtsbezeichnung ... und werden mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... bei Kapitel ... des Staatshaushaltsplanes eingewiesen.“
- b) Entsprechendes gilt bei Versetzungen aus einem anderen Bundesland oder vom Bund nach

§ 15 des Beamtenstatusgesetzes. In den Fällen des § 15 des Beamtenstatusgesetzes ist die Beamtin oder der Beamte zusätzlich zu ernennen, wenn sich mit dem neuen Amt auch das Grundgehalt ändert (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes). Nummer 32 ist zu beachten.

22. Wirksamkeit der Versetzung

Eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Tag der Bekanntgabe an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Entsprechendes gilt bei einer Versetzung zum Freistaat Sachsen.

23. Gesundheitliche Eignung

Bestehen bei einer beabsichtigten Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten von einem anderen Dienstherrn zum Freistaat Sachsen Zweifel an dessen gesundheitlicher Eignung, zum Beispiel erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten, ist die Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zu veranlassen durch eine Ärztin oder eines Arztes nach § 4 Absatz 4 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#).

Nummer 6 gilt entsprechend. Die Einsichtnahme in die beim abgebenden Dienstherrn geführte Personalakte der Beamtin oder des Beamten bedarf grundsätzlich deren oder dessen Einwilligung.

24. Einvernehmen des bisherigen Dienstherrn

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Übertritt von einem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen einvernehmlich mit dem bisherigen Dienstherrn im Wege der Versetzung erfolgt. Bei der Entscheidung über den Versetzungsantrag sind neben den dienstlichen auch die persönlichen Interessen der Beamtin oder des Beamten angemessen zu berücksichtigen. Auf § 15 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 39 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) wird hingewiesen.

25. Aufteilung der Versorgungslasten

Auf die [Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel beziehungsweise Übernahme von Beamten und Richtern anderer Dienstherrn vom 16. Dezember 2010 \(MBI. SMF 2011 S. 2\)](#), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 253), wird hingewiesen.

V.

Diensteid

(§ 63 des Sächsischen Beamtengesetzes, § 38 des Beamtenstatusgesetzes)

26. Diensteid

Der Diensteid ist durch die oder den Dienstvorgesetzten oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person abzunehmen. Mehrere Beamtinnen und Beamte können gleichzeitig vereidigt werden.

27. Belehrung

Vor der Leistung des Diensteids ist der oder dem zu Vereidigenden der Inhalt des Diensteids bekanntzugeben und auf dessen Bedeutung sowie gegebenenfalls auf die Folgen einer Eidesverweigerung hinzuweisen. Nummer 31 ist zu beachten. In den Fällen des § 38 Absatz 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes kann die Beamtin oder der Beamte an Stelle des Eides ein Gelöbnis leisten.

28. Eidesformel

Der Diensteid oder das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der vorgeschriebenen Eides- oder Gelöbnisformel (**Anlage 8**) geleistet. Die oder der Schwörende soll dabei die rechte Hand erheben.

29. Korruptionsbelehrung

Nach Maßgabe von Ziffer V Nummer 1 Buchstabe a der [VwV Anti-Korruption](#) vom 11. Dezember 2015 (SächsABI. S. 1847), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 238), sollen Beamtinnen und Beamte im Zusammenhang mit der Ablegung des Diensteids über den Unrechtsgehalt, die dienstrechtlichen Folgen der Korruption sowie über einschlägige Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen belehrt werden. Die Belehrung soll aktenkundig gemacht werden.

30. Niederschrift

- a) Über jede Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen (**Anlage 8**). Die Niederschrift ist von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der den Diensteid geleistet hat, sowie von derjenigen Person, die den Diensteid abgenommen hat, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zu den Personalakten der Beamtin oder des Beamten zu nehmen.
- b) Erklärt die Bewerberin oder der Bewerber bereits vor Übernahme in das Beamtenverhältnis, dass sie oder er der Pflicht zur Eidesleistung nicht nachkommen wird, darf sie oder er nicht zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden.

31. Eidesverweigerung

- a) Wird der vorgeschriebene Diensteid verweigert, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist zu den Personalakten zu nehmen.
- b) Die Eidesverweigerung ist ein zwingender Entlassungsgrund nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes. Die Entlassung tritt gemäß § 44 Absatz 2 des **Sächsischen Beamtenengesetzes** mit der Zustellung der Entlassungsverfügung ein. Der Beamtin oder dem Beamten ist bis zur Entlassung die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, § 39 des Beamtenstatusgesetzes.

32. Diensteid bei Wiederberufung oder Versetzung

- a) Frühere Beamtinnen und Beamte haben bei Wiederberufung in das Beamtenverhältnis den Diensteid erneut abzuleisten. Dies gilt auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte früher bereits in einem Beamtenverhältnis zum selben Dienstherrn stand.
- b) Ein Diensteid ist ebenfalls abzuleisten, wenn die Beamtin oder der Beamte von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des **Sächsischen Beamtenengesetzes** in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt wird. Ein neuer Diensteid ist hingegen nicht abzuleisten, wenn die Beamtin oder der Beamte innerhalb des Geltungsbereichs des **Sächsischen Beamtenengesetzes** versetzt wird.

VI.

Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 40 ff. des **Sächsischen Beamtenengesetzes**, § 21 des **Beamtenstatusgesetzes**)

33. Urkunde

- a) Die Beamtin oder der Beamte erhält eine Urkunde (**Anlage 9**, Muster 1 bis 3) über die Beendigung des Beamtenverhältnisses, wenn sie oder er
 - aa) kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt oder
 - bb) nach den §§ 48, 51, 52 des **Sächsischen Beamtenengesetzes** in den Ruhestand versetzt wird.
- b) In den Fällen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist die Urkunde die Verfügung im Sinne von § 56 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 des **Sächsischen Beamtenengesetzes**, soweit die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag erfolgt.
- c) Wird die Beamtin oder der Beamte gemäß § 52 des **Sächsischen Beamtenengesetzes** ohne eigenen Antrag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, erhält die Beamtin oder der Beamte außerdem eine besondere Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand. Die Urkunde hat in diesem Fall nur deklaratorische Bedeutung; sie soll erst ausgehändigt werden, wenn die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand Bestandskraft erlangt hat.

34. Beginn des Ruhestands

Wird nach § 58 oder § 56 des **Sächsischen Beamtenengesetzes** ein besonderer Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestands festgesetzt, sind in die Urkunde nach dem Namen die Wörter „mit dem Ablauf des ...“ unter Angabe des Zeitpunkts einzufügen.

35. Schriftliche Mitteilung, Entlassungsverfügung

In anderen als den in Nummer 33 genannten Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses erhält die Beamtin oder der Beamte eine schriftliche Mitteilung über den Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens. In den Fällen des § 23 des Beamtenstatusgesetzes ist eine Entlassungsverfügung erforderlich, die der Beamtin oder dem Beamten nach § 44 des **Sächsischen Beamtenengesetzes** zuzustellen ist.

36. Anerkennung der geleisteten Dienste

Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist der Dank für die dem Freistaat Sachsen geleisteten Dienste auszusprechen, wenn Führung und Leistungen der Beamtin oder des

Beamten dies rechtfertigen. In der Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses wird der Dank in der Regel durch folgenden Zusatz ausgesprochen: „Für die dem Freistaat Sachsen geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm/ihr Dank und Anerkennung aus.“

37. Anzeigepflicht

Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist auf die Anzeigepflicht gemäß § 110 Absatz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes** hinzuweisen.

38. Beteiligung des Personalrats

Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand sowie der Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf hat der Personalrat gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 und 15, Satz 2 des **Sächsischen Personalvertretungsgesetzes** mitzubestimmen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies beantragt. Die Beamtin oder Beamte ist über ihr oder sein Antragsrecht zu unterrichten.

39. Entlassungsverbote

Die Entlassungsverbote der §§ 22 und 26 der **Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung** sowie § 9 Absatz 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes sind zu beachten.

40. Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf (§ 40 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes)

- a) Abweichend von § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes ist eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf gemäß § 40 Absatz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes** kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihr oder ihm das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung schriftlich bekannt gegeben wird. Die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, entscheidet nach § 40 Absatz 5 des **Sächsischen Beamtengesetzes** darüber, ob die Voraussetzungen von § 22 Absatz 1 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.
- b) Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gemäß § 40 Absatz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes** oder entsprechender laufbahnrechtlicher Vorschriften ist vom rechtlichen Bestand der Prüfungsentscheidung unabhängig. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf besteht also weder fort noch lebt es rückwirkend wieder auf, wenn die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfung später zu Gunsten der geprüften Person rechtskräftig aufgehoben wird.

41. Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe (§ 23 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes)

- a) Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes
Die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes ist nur nach Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 43 Absatz 3 des **Sächsischen Beamtengesetzes** in Verbindung mit §§ 21 bis 30 des **Sächsischen Disziplingesetzes** zulässig.
- b) Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes bei Nichtbewährung in der Probezeit
 - aa) Probezeit ist die laufbahnrechtliche Probezeit einschließlich einer etwaigen Verlängerung nach § 26 Absatz 4 des **Sächsischen Beamtengesetzes**, § 18 Absatz 3 der **Sächsischen Laufbahnverordnung** oder der entsprechenden laufbahnrechtlichen Vorschriften.
 - bb) Die Entlassung wegen Nichtbewährung „in der Probezeit“ ist im Regelfall bei Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit auszusprechen. Die Nichtbewährung wird durch die für die Ernennung zuständige Stelle nach § 42 des **Sächsischen Beamtengesetzes** eigenverantwortlich festgestellt. Diese soll sich für ihre Meinungsbildung auf die dienstlichen Beurteilungen oder Berichte der Vorgesetzten stützen.
 - cc) Die Beamtin oder der Beamte auf Probe ist durch die oder den Dienstvorgesetzten rechtzeitig auf eine eventuelle Entlassung hinzuweisen. Es ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, vorhandene Bewährungsmängel abzustellen.
 - dd) Entlässt der Dienstherr die Probebeamtin oder den Probebeamten nicht spätestens mit Abschluss der laufbahnrechtlichen Probezeit wegen mangelnder Bewährung, kann er ihm aus diesem Grund die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Ablauf der für die Probestatusdienstzeit vorgesehenen Frist nicht mehr verwehren.
 - ee) Die Entlassung kann auch schon vor Ablauf der Probezeit verfügt werden, wenn die

mangelnde Bewährung endgültig feststeht und nicht behebbar erscheint.

- ff) Soll die Entlassung allein wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung erfolgen, ist die Entlassung gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes nur zulässig, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist. Für die anderweitige Verwendung einer Probebeamtin oder eines Probebeamten kommt es darauf an, ob die oder der Betroffene noch für einen ausreichend großen Teil der Dienstposten der gesamten bisherigen Laufbahn oder für eine andere Laufbahn, für die die Beamtin oder der Beamte die Befähigung besitzt oder voraussichtlich erwerben wird, mit insgesamt geringeren gesundheitlichen Anforderungen gesundheitlich geeignet ist. Nummer 46 Buchstabe a, c und d gilt entsprechend.

VII.

Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§§ 49 ff. des Sächsischen Beamtengesetzes)

42. Vorrang von Präventionsmaßnahmen

- a) Die oder der Dienstvorgesetzte hat im Vorfeld und rechtzeitig die in der Aufrechterhaltung ihrer Dienstfähigkeit gefährdeten Beamtinnen und Beamten sowie etwaige Ursachen, die zu einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit führen können, zu ermitteln und präventive Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- b) Als Präventionsmaßnahmen kommen unter anderem in Betracht:
- aa) Maßnahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements nach Maßgabe des § 167 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - bb) konsequente Anwendung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ nach § 52 Absatz 5 des Sächsischen Beamtengesetzes,
 - cc) Gespräche mit der Beamtin oder dem Beamten,
 - dd) Motivationsmaßnahmen,
 - ee) medizinisch notwendige Kurmaßnahmen,
 - ff) Anti-Stressprogramme,
 - gg) psychologische Hilfestellungen,
 - hh) Umschulungen, Fortbildungen, Weiterbildungen,
 - ii) Umsetzungen in gleichwertige Tätigkeiten als personalwirtschaftliches Steuerungsinstrument.

43. Begriff der Dienstunfähigkeit

Beamtinnen und Beamte sind nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes dienstunfähig, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten ihres abstrakt-funktionellen Amtes dauernd unfähig sind. Als dienstunfähig kann nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, § 49 des Sächsischen Beamtengesetzes auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von einem Zeitraum von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit innerhalb von sechs Monaten wieder voll hergestellt ist.

44. Feststellung der Dienstunfähigkeit

- a) Die Prüfung zur Feststellung der Dienstunfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten ist zügig durchzuführen.
- b) Für die Prüfung der Dienstunfähigkeit gemäß § 52 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes ist die oder der nach § 2 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes bestimmte Dienstvorgesetzte zuständig.
- c) Bleiben die Präventionsmaßnahmen erfolglos, ist nach strengen Maßstäben die Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten im Einzelfall und die Unabweisbarkeit einer Versetzung in den Ruhestand zu prüfen. Vor der Einleitung eines Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand nach §§ 49 ff. des Sächsischen Beamtengesetzes hat die oder der Dienstvorgesetzte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person der oder des Betroffenen ein persönliches Gespräch anzubieten, um einen aktuellen persönlichen Eindruck und gegebenenfalls weitere Informationen zu erhalten. Dieses Gespräch soll auch der Vorbereitung einer späteren Entscheidung über die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit der oder des Betroffenen dienen. In diesem Gespräch sollen gegebene Einschränkungen der Dienstausbübung festgehalten werden. Die Beteiligten des Gesprächs und der

Gesprächsinhalt sind aktenkundig zu machen.

- d) Zweifel an der Dienstfähigkeit sind berechtigt, wenn hierfür hinreichend konkrete tatsächliche Umstände vorliegen. Dies ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, die oder der Betroffene sei dienstunfähig. Nicht erforderlich sind Erkenntnisse darüber, ob die entstandenen Zweifel an der Dienstfähigkeit begründet sind.
- e) Die Untersuchungsanordnung muss bestimmten formellen und inhaltlichen Anforderungen genügen, die sich danach richten, ob die Zweifel auf § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes oder § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, § 49 des **Sächsischen Beamtengesetzes** gestützt werden.
- f) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes muss die Untersuchungsanordnung
 - aa) die tatsächlichen Umstände angeben, die die Zweifel begründen, und
 - bb) Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung enthalten. Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung dürfen nicht der Ärztin oder dem Arzt überlassen bleiben. Die Behörde muss sich, soweit erforderlich nach sachkundiger amtsärztlicher Beratung, zumindest in den Grundzügen klarwerden, in welcher Hinsicht Zweifel am körperlichen Zustand oder der Gesundheit der Beamtin oder des Beamten bestehen und welche ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind.
 - cc) Die Angaben zu den tatsächlichen Umständen und zur Art und dem Umfang der ärztlichen Untersuchung müssen für die Beamtin oder den Beamten nachvollziehbar sein und ihr oder ihm die Prüfung ermöglichen, ob die angeführten Gründe tragfähig sind und daher die Untersuchungsanordnung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtmäßig ist.
- g) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes muss die Untersuchungsanordnung keine über die Dauer der krankheitsbedingten Fehlzeiten hinausgehenden Gründe für die Untersuchung enthalten. Die Behörde muss insbesondere nicht darlegen, dass und warum die zugrundeliegenden Erkrankungen Zweifel an der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten begründen. Die Untersuchungsanordnung kann auch dann auf § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes gestützt werden, wenn die Behörde über die reinen Fehlzeiten hinausgehende Erkenntnisse über die Erkrankung oder Erkrankungen hatte oder hätte gewinnen können. Die Beschäftigungsdienststellen sollen Erkrankungen spätestens nach einer Dauer von drei Monaten der personalverwaltenden Stelle mitteilen. In Fällen, in denen eine dreimonatige Erkrankung vorliegt und die Wiederaufnahme des Dienstes nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten sechs Monate zu erwarten ist, soll eine amtsärztliche Untersuchung oder eine sonstige ärztliche Untersuchung veranlasst werden. Beabsichtigt die oder der Dienstvorgesetzte nach Ablauf der in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 49 des **Sächsischen Beamtengesetzes** genannten Frist von sechs Monaten nicht, Maßnahmen zur Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu treffen, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.
- h) Der Untersuchungsauftrag soll in den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Beamtenstatusgesetzes der untersuchenden Stelle unmittelbar zugeleitet werden und eine konkrete Beschreibung möglicher anderweitiger Verwendungen beinhalten. Im Übrigen gilt für die ärztliche Untersuchung Nummer 6 entsprechend.

45. Mitwirkungspflicht der Beamtin oder des Beamten

- a) Bei Zweifeln am Vorliegen der Dienstfähigkeit hat sich die Beamtin oder der Beamte ärztlich untersuchen zu lassen, vergleiche § 52 Absatz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes**.
- b) Soweit es für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist, ist die zu untersuchende Person aufgrund ihrer dienstrechtlichen Treuepflicht zu Mitwirkungshandlungen, wie zum Beispiel der umfassenden oder teilweisen Entbindung einer ärztlichen Gutachterin, eines ärztlichen Gutachters, einer eventuell zugezogenen Fachgutachterin oder eines eventuell zugezogenen Fachgutachters von der Schweigepflicht, der Erteilung von Auskünften oder der Vorlage von fachärztlichen Zeugnissen verpflichtet, vergleiche Nummer 7.9 der **VwV Gutachten und Zeugnisse**. Die dienstrechtliche Treuepflicht gebietet, dass die oder der Betroffene an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt. Je zweifelhafter ein Fall ist, umso höhere Anforderungen sind an die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Mitwirkungspflichten zu stellen.

- c) Die oder der Dienstvorgesetzte weist die Beamtin oder den Beamten auf ihre oder seine Mitwirkungspflichten und auf die möglichen Folgen einer Unterlassung der gebotenen Mitwirkungshandlungen hin.
- d) Entzieht sich die betroffene Person trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes**, kann sie gemäß § 52 Absatz 1 Satz 4 des **Sächsischen Beamtengesetzes** so behandelt werden, als wäre ihre Dienstunfähigkeit festgestellt worden.

46. Vorrang anderer dienstrechtlicher Maßnahmen vor einer Versetzung in den Ruhestand

- a) Anderweitige Verwendung
 - aa) In den Ruhestand wird nach § 26 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist. Es besteht kein Ermessen.
 - bb) Eine anderweitige Verwendung ist gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ist ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden.
 - cc) In Betracht kommt nur die Übertragung von Ämtern innerhalb derselben Laufbahngruppe.
 - dd) Im Hinblick auf den grundsätzlichen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung und aus Gründen der Fürsorge muss das vorgesehene Amt zumutbar sein. Es ist zu prüfen, ob ein Amt einer Laufbahn zur Verfügung steht, für die die Beamtin oder der Beamte bereits die Befähigung besitzt, oder deren Befähigung sie oder er aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind, nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des **Sächsischen Beamtengesetzes**, § 25 Absatz 2 der **Sächsischen Laufbahnverordnung** erworben hat. Ist dies nicht der Fall, soll es sich nach Möglichkeit um eine der bisherigen Laufbahn nach Art der Tätigkeit zumindest teilweise vergleichbare Laufbahn handeln. Vorbildung und bisherige Tätigkeit sind zu berücksichtigen.
 - ee) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Bei der Bestimmung von Art, Umfang und Inhalt der Qualifizierung sind nach § 25 Absatz 1 der **Sächsischen Laufbahnverordnung** Ausbildung, sonstige Qualifizierungen und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen.
- b) Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit
 - aa) Ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich, kann der Beamtin oder dem Beamten gemäß § 26 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.
 - bb) Die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit liegt im Ermessen des Dienstherrn. Hierbei sind insbesondere das öffentliche Interesse an der weiteren Beschäftigung der Beamtin oder des Beamten und der Grundsatz der Weiterverwendung vor Ruhestand mit dem Recht der Beamtin oder des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung sowie deren oder dessen Interesse an der Versetzung in den Ruhestand abzuwägen. Die geringere Wertigkeit ergibt sich aus der Zuordnung zu einer niedrigeren Besoldungsgruppe.
 - cc) Für die Zumutbarkeit ist auf die Verhältnisse des Einzelfalls und den konkreten Dienstposten abzustellen. Die gesundheitliche Eignung für die geringerwertige Tätigkeit ist zu berücksichtigen. Die geringerwertige Tätigkeit ist regelmäßig zumutbar, wenn sie sich auf derselben Funktionsebene wie das bisherige Amt befindet. Die geringerwertige Tätigkeit wird regelmäßig nicht mehr als eine Besoldungsgruppe unter der bisherigen Tätigkeit liegen. Liegt ein ausdrückliches Einverständnis der Beamtin oder des Beamten mit der geringerwertigen Tätigkeit vor, ist die Zumutbarkeit unabhängig von der Besoldungsgruppe gegeben.
 - dd) Die Beamtin oder der Beamte behält ihr oder sein bisheriges statusrechtliches Amt.
- c) Ermittlung anderweitiger Verwendungsmöglichkeiten oder einer geringerwertigen Tätigkeit

Die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung oder die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit ist grundsätzlich in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Suche nach einem geeigneten Dienstposten innerhalb der bisherigen oder einer anderen Laufbahn muss sich auf den gesamten Bereich des Dienstherrn unter Einbeziehung der in absehbarer Zeit, innerhalb von sechs Monaten, neu zu besetzenden Dienstposten erstrecken und muss gegebenenfalls konkrete Nachfragen bei den abgefragten Stellen umfassen. Nicht ausreichend ist die Einräumung einer Verschweigungsfrist, nach deren Ablauf die anfragende Behörde bei fehlender Rückmeldung von einer Fehlanzeige ausgeht. Die anderen Behörden sind nicht verpflichtet, personelle oder organisatorische Änderungen vorzunehmen, um eine Weiterverwendung zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Suche entfällt, wenn ihr Zweck im konkreten Einzelfall von vorneherein nicht erreicht werden kann. Das ist der Fall, wenn die Beamtin oder der Beamte auf absehbare Zeit oder auf Dauer keinerlei Dienst leisten kann. Eine generelle Dienstunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Erkrankung von solcher Art oder Schwere ist, dass die Beamtin oder der Beamte für sämtliche Dienstposten der betreffenden oder einer anderen Laufbahn, in die sie oder er wechseln könnte, gesundheitlich ungeeignet ist.

d) Aktenkundigkeit der Versetzung in den Ruhestand

Da eine anderweitige Verwendung oder die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit Vorrang vor einer Versetzung in den Ruhestand hat, sind die Gründe für eine dennoch vorgesehene Versetzung in den Ruhestand aktenkundig festzuhalten.

47. Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sollen wegen Dienstunfähigkeit aufgrund ihrer Behinderung nur in den Ruhestand versetzt werden, wenn festgestellt ist, dass sie auch bei jeder möglichen Rücksichtnahme nicht fähig sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anzuhören. Die Schwerbehindertenvertretung ist alsbald nach der Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand anzuhören.

48. Zustimmungsvorbehalt des Staatsministeriums der Finanzen

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bedarf bei Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten gemäß § 55 Absatz 3 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, soweit nicht die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre. Auf die [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zustimmung gemäß § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit](#) vom 27. Juni 2019 (SächsABl. S. 997), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 253), wird verwiesen.

49. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 51 des Sächsischen Beamtengesetzes)

Der Antrag der Beamtin oder des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand soll schriftlich gestellt werden. Wird der Antrag mündlich gestellt, ist hierüber eine Niederschrift zu fertigen. Der Antrag darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. Für die Erklärung, dass die Beamtin oder der Beamte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens für dauernd unfähig gehalten wird, ihre oder seine Dienstpflichten zu erfüllen, ist die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte zuständig.

50. Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag (§ 52 des Sächsischen Beamtengesetzes)

- a) Die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen und soll den in Betracht kommenden Dienststellen nachrichtlich mitgeteilt werden. Die Bearbeitungszeit zwischen der Mitteilung über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand und der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand ist möglichst kurz zu halten. Die Beamtin oder Beamte ist über die Möglichkeit, Einwendungen nach § 52 Absatz 3 Satz 1 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) zu erheben, zu belehren.
- b) Werden von der Beamtin oder dem Beamten Einwendungen erhoben und wird darauf hin das Verfahren fortgeführt, ist mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestands die die Versorgungsbezüge übersteigende Besoldung nach § 52 Absatz 4 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) einzubehalten. Hierzu ist das Landesamt für Steuern und Finanzen umgehend nach der

Mitteilung der Entscheidung an die Beamtin oder den Beamten zu informieren.

51. Beteiligung des Personalrats

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand unterliegt gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15, Satz 2 des **Sächsischen Personalvertretungsgesetzes** auf Antrag der Beamtin oder des Beamten der Mitbestimmung des Personalrats. Die Beamtin oder der Beamte ist in der Mitteilung nach § 52 Absatz 2 des **Sächsischen Beamtengesetzes** über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand und auf ihr oder sein Antragsrecht hinzuweisen.

52. Abschluss des Verfahrens über die Versetzung in den Ruhestand

- a) Die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen und soll nach Möglichkeit unmittelbar der aushändigenden Stelle zugeleitet werden.
- b) Wird die Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten festgestellt, ist gemäß § 52 Absatz 4 Satz 4 und 5 des **Sächsischen Beamtengesetzes** das Verfahren einzustellen und die Entscheidung der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen.

VIII.

Erneute Berufung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 des Beamtenstatusgesetzes, § 53 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes)

53. Reaktivierungsaufforderung

- a) Steht zur Überzeugung der Ernennungsbehörde auf Grund eines ärztlichen Gutachtens nach § 53 Absatz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes** die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit fest, ist der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, sie oder ihn unter Wahrung ihres oder seines früheren allgemeinen Rechtsstandes als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, welches Amt ihr oder ihm übertragen werden soll und mit welchem Endgrundgehalt es verbunden ist sowie wann und wo der Dienst angetreten werden soll.
- b) Die Mitteilung (Reaktivierungsaufforderung) hat auch eine begründete Feststellung der Dienstfähigkeit sowie einen Hinweis auf den Verlust der Versorgungsbezüge nach § 69 des **Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes** zu enthalten, falls die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte schuldhaft der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommt. Auf § 75 Nummer 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes** wird hingewiesen. Die oberste Dienstbehörde ist über die Weigerung unverzüglich zu unterrichten.

54. Ernennung

Die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis bedarf einer förmlichen Ernennung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes. Diese unterliegt nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des **Sächsischen Personalvertretungsgesetzes** als Einstellung der Mitbestimmung. § 7 des **Sächsischen Beamtengesetzes** findet keine Anwendung, da das frühere Beamtenverhältnis nach der vorrangigen Sonderregelung des § 29 Absatz 6 des Beamtenstatusgesetzes als fortgesetzt gilt.

55. Angemessene Übergangsfrist

Soll eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der inzwischen in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis getreten ist oder eine sonstige berufliche Tätigkeit aufgenommen hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, ist ihr oder ihm für den Dienstantritt eine angemessene Frist einzuräumen.

56. Antrag

Ein Antrag gemäß § 29 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 53 Absatz 2 des **Sächsischen Beamtengesetzes** auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist von der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten schriftlich zu stellen. Er darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.

57. Nachuntersuchung

- a) Liegen Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten vor, kann die Ernennungsbehörde gemäß § 29 Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz des Beamtenstatusgesetzes, § 53 Absatz 1 Satz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes** ein Gutachten über die Dienstfähigkeit bei einer Ärztin oder einem Arzt nach § 4 Absatz 4 des **Sächsischen Beamtengesetzes** einholen.

Ein Gutachten soll eingeholt werden, wenn in dem ärztlichen Zeugnis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit eine Nachuntersuchung nach Nummer 2.4.3 Satz 8 der **VwV Gutachten und Zeugnisse** empfohlen wird oder unabhängig von dem ärztlichen Gutachten nach der Versetzung in den Ruhestand andere Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bekannt werden, die nach Maßgabe des § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes einen Einsatz in der früheren oder einer anderen Laufbahn ermöglichen. Nummer 46 gilt entsprechend. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, kann von der Einholung eines Gutachtens nur in engen Ausnahmefällen abgesehen werden. Eine Nachuntersuchung ist insbesondere bei irreversibler Dienstunfähigkeit oder bei aussagekräftigen privatärztlichen Befunden entbehrlich.

- b) Die Beamtin oder der Beamte ist gemäß § 29 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen und hat nach § 53 Absatz 1 Satz 2 des **Sächsischen Beamtengesetzes** bei der Erstellung des Gutachtens mitzuwirken. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte begeht gemäß § 75 Nummer 2 und 3 des **Sächsischen Beamtengesetzes** ein Dienstvergehen, wenn sie oder er schuldhaft entgegen § 29 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes einer Weisung, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, nicht nachkommt oder entgegen § 53 Absatz 1 Satz 2 des **Sächsischen Beamtengesetzes** an einem ärztlichen Gutachten über die Dienstfähigkeit nicht mitwirkt.

IX.

Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand (§ 54 des Sächsischen Beamtengesetzes)

58. Entsprechende Geltung von Regelungen

Die Regelungen der Ziffern VI. und VII. gelten entsprechend.

X.

Begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes)

59. Begriff der begrenzten Dienstfähigkeit

Eine begrenzte Dienstfähigkeit liegt vor, wenn Beamtinnen und Beamte unter Beibehaltung ihres Amtes ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können. Die Beamtin oder der Beamte muss infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr in vollem Umfang, jedoch weiter mindestens zu 50 Prozent auf Dauer fähig sein.

60. Vorrang der anderweitigen Verwendung oder der Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit

Soweit eine uneingeschränkte Verwendung auf dem bisherigen Dienstposten nicht möglich ist, sind vor einer Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten grundsätzlich zunächst die Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung oder der Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit zu prüfen und auszuschöpfen, siehe Nummer 61 Buchstabe d.

61. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit

- a) Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich die Feststellung einer teilweisen Dienstunfähigkeit. Sie ist daher entsprechend dem Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag nach den §§ 50, 52 des **Sächsischen Beamtengesetzes** zu treffen. Das Verfahren kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten eingeleitet werden.
- b) Wenn die oder der Dienstvorgesetzte Anhaltspunkte für eine nicht mehr uneingeschränkte Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten hat, ist eine amtsärztliche Untersuchung der Beamtin oder des Beamten zu veranlassen.
- c) Die Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 27 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ist notwendiger Bestandteil der abschließenden Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Als Zeitpunkt der inneren Wirksamkeit des Verwaltungsakts, durch den die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt und die Arbeitszeit entsprechend herabgesetzt wird, kann entsprechend § 56 Satz 1 des **Sächsischen Beamtengesetzes** der Ablauf des Monats bestimmt werden, in dem der Bescheid der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben worden ist. Auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

- d) Beamtinnen und Beamte verbleiben in ihrem statusrechtlichen Amt und werden grundsätzlich in ihrer bisherigen Tätigkeit verwendet. Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt entspricht, ist gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes an die Zustimmung der Beamtin oder des Beamten gebunden. Auch mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten soll in der Regel nur eine Funktion übertragen werden, die in ihrer Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit entspricht.
- e) Die Herabsetzung der Arbeitszeit aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit unterliegt auf Antrag der Beamtin oder des Beamten gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15, Satz 2 des des **Sächsischen Personalvertretungsgesetzes** der Mitbestimmung des Personalrats. Die Beamtin oder der Beamte ist bei beabsichtigter Herabsetzung der Arbeitszeit aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit auf ihr oder sein Antragsrecht hinzuweisen.
- f) Nummer 42 bis 47 und 52 gilt entsprechend.

XI.

Führen der Amtsbezeichnung (§ 85 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes)

62. Führen der Amtsbezeichnung

Die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel mit dem Zusatz „*außer Dienst (a. D.)*“ zu führen, kann entlassenen Beamtinnen und Beamten erteilt werden, die als Beamtinnen und Beamte eine langjährige, in der Regel mindestens zehnjährige, Dienstzeit zurückgelegt oder bei kürzerer Dienstzeit so außergewöhnliche Verdienste erworben haben, dass die Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung als besondere Auszeichnung gerechtfertigt erscheint. Es muss ausgeschlossen sein, dass die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte die Amtsbezeichnung missbräuchlich zu Wettbewerbszwecken im Erwerbsleben führt.

XII.

Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn

63. Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn

Den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

XIII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

64. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

65. Außerkrafttreten

Gleichzeitig tritt die **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses** vom 11. November 2019 (SächsABl. S. 1663), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern vom 24. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 243), außer Kraft.

Dresden, den 18. Juni 2024

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Anlagen

Anlage 1
Personalbogen

Anlage 2
Erklärung über wirtschaftliche Verhältnisse und Strafverfahren

Anlage 3
Erklärung zu früheren Tätigkeiten

Anlage 4
Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue

Anlage 5
Erklärung zur Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue in Verbindung mit einer Anfrage
nach § 4 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes

Anlage 6
Erklärung zur Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue ohne eine Anfrage nach § 4
Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes

Anlage 7
Muster Urkunden Begründung/Übertragung/Umwandlung/Verleihung

Anlage 8
Niederschrift Diensteid/Dienstgelöbnis

Anlage 9
Muster Urkunden Ruhestand